

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

ad-hoc-Arbeitsgruppe
EVU-Klagen

**Übersicht über die wesentlichen Gerichtsverfahren EVU
vs. Bund/Länder**
von Professor Dr. Gerd Jäger

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG5-1</p>
--

Darstellung der wesentlichen¹ Gerichtsverfahren EVU vs. Bund bzw. Länder

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	Ziel der Rechtsmittel	Warum notwendig aus Sicht der EVU?
Atypische Feststellungsklagen und Verfassungsbeschwerden gegen die Sorgspflicht in § 9a Abs. 2a AtG	Feststellung, dass die Sorgpflicht nicht besteht; Vermeidung verfassungswidriger Folgebelastungen für die Unternehmen.	<p>Sorgpflicht und Zusatzbelastungen sind verfassungswidrig.</p> <p>Abwehr von Eigentumsverletzungen und Vermeidung von Gesetzesverstößen</p> <p>Nach § 93 AktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder) besteht eine Verpflichtung des Vorstands das Vermögen des Unternehmens und damit das Vermögen der Aktionäre zu schützen und zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.</p>

¹ Eine Gesamtübersicht der Verfahren im Bereich Kernenergie findet sich in der BT-Drs. 18/3104 vom 07.11.2014. Die dort aufgeführten EVU betreffenden Streitigkeiten von untergeordneter Bedeutung (Reichweite von Informationsrechten nach dem Umweltinformationsgesetz) sind hier nicht explizit aufgeführt.

Verfassungsbeschwerden gegen die 13. AtG-Novelle (ohne EnBW) (Vattenfall klagt zusätzlich noch vor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten)	Feststellung der Verfassungswidrigkeit wegen fehlender Entschädigungsregelung	Rücknahme der Laufzeitverlängerung u. Beschneidung von Strommengen aus AtG-Novelle 2002 ohne Ausgleich der Eigentumsverletzungen sind verfassungswidrig. § 93 AktG (s.o.)
Moratoriumsschadenersatzklagen (ohne Vattenfall)	Schadenersatz	Moratorium war rechtswidrig. Ausgleich entstandener Schäden § 93 AktG (s.o.)
Kernbrennstoffsteuerverfahren (ohne Vattenfall)	Aufhebung der Steuerbescheide, Rückerstattung der entrichteten Steuern.	Kernbrennstoffsteuer ist europarechts- und verfassungswidrig. Abwehr unberechtigter Steuerforderungen § 93 AktG (s.o.)